

Verteiler siehe Anlage

Berlin, den 7. Dezember 2020

•

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV - Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Aktenzeichen RB1 9520/75 - 66 - R3 291/2020

•

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des mehr als 50 Jahre bestehenden Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater.

Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme zur geplanten Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften der rechtsberatenden Berufe aus der Sicht unseres Berufsstandes. Sofern nachfolgend von Rentenberatern die Rede ist, sind ebenso auch Rentenberaterinnen mit einbezogen.

Reformbedarf

Wir verweisen auf unsere vorangegangene

Stellungnahme vom 9. Oktober 2019 zu den „Eckpunkten für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019.

Diese ist uneingeschränkt weiterhin aktuell. Der vorliegende Referentenentwurf führt aus unserer Sicht nicht zu einem „Zusammenführen der gemeinsamen Berufsausübungsmöglichkeiten“ der rechtsberatenden Berufe, sondern verstetigt vorliegende Hürden für eine gemeinsame Berufsausübung zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher wie auch für die am Rechtsverkehr beteiligten Gerichte und Institutionen.

Der freie Beruf des Rentenberaters

Bereits seit Geltung des früheren Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) gehören Rentenberater zu den reglementierten rechtsberatenden Berufen, die aufgrund besonderer Sachkunde zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, befugt sind. Mit der Rechtsberatung im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG ist grundsätzlich die umfassende und vollwertige Beratung der Rechtssuchenden, wenn auch nur in einem bestimmten - in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG genannten - Sachbereich gemeint (BGH, Urteil vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18 –, BGHZ 224, 89-177, Rn. 118).

Seit dem 1. Juli 2008 finden sich gesetzliche Regelungen für den Berufsstand der Rentenberater im Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) sowie - insbesondere für die nach dem bis 30. Juni 2008 geltenden Rechtsberatungsgesetzes weiterhin tätigen Rentenberater - im Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG). Die Tätigkeit umfasst nicht nur die Beratungstätigkeit. Vielmehr sind Rentenberater stets auch zur außergerichtlichen wie auch zur gerichtlichen Vertretung - insbesondere vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz - befugt. Gerade auch die professionelle Vertretung der Mandanteninteressen in gerichtlichen Verfahren ist prägend für unser Berufsbild. Die hohe Qualität für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen wird sichergestellt durch unseren Anspruch auf stetige Fortbildung. Das Berufsbild ist ausgerichtet auf den Vorrang der persönlichen berufsspezifischen Leistung vor den wirtschaftlichen Aspekten der Tätigkeit und geprägt durch die unabhängige und unparteiliche Erfüllung der Berufsaufgaben.

Rentenberater sind seit dem 1. Januar 2014 in die Vorschriften der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe eingebunden. Sie nehmen somit als Organ der Rechtspflege im Interesse des Rechtsstaates wichtige Gemeinwohlaufgaben wahr, ebenso wie Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Neuregelungsbedarf

Wir stimmen daher mit der im Referentenentwurf dargelegten Auffassung überein, dass sich die Berufsrechte der rechtsberatenden Berufe auseinanderentwickelt haben, ohne dass dies durch wesentliche Unterschiede gerechtfertigt wäre.

So gibt es zum Beispiel bei einer Rentenklage vor dem Sozialgericht keinerlei Unterschiede für die Mandantschaft hinsichtlich der prozessrechtlichen Befugnisse der Bevollmächtigten, egal ob Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bzw. Rentenberater oder Rentenberater. Auch ist die jeweilige Berufszulassung reglementiert, vor allem durch Anforderungen an die Sachkunde und Integrität wie persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Die Vergütungsgrundlage richtet sich grundsätzlich nach dem gleichen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Berufshaftpflichtversicherung fordert eine Versicherungssumme von mindestens 250.000 Euro pro Versicherungsfall.

Wir stimmen der im Referentenentwurf, Seite 183, vertretenen Auffassung zu: *Diese Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe dient auch dem Interesse der Rechtsuchenden. Das Bundesverfassungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die begrenzte Überschaubarkeit und zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse zur Folge haben, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können und die Nachfrage nach einer kombinierten interprofessionellen Dienstleistung wächst (BVerfGE, Beschluss vom 12.01.2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 700 ff., Rn. 68). Gleichzeitig ist es zum Schutz einer funktionierenden Rechtspflege geboten, keine unbegrenzte Ausweitung auf alle Berufsgruppen, sondern eine Beschränkung auf Freie Berufe vorzunehmen.*

Es steht außer Frage, dass keine unbegrenzte Ausweitung auf „alle“ Berufsgruppen erfolgt, wenn explizit der Beruf des Rentenberaters als Freier Beruf aufgenommen wird, da nur er als anerkannter professioneller Vertreter auch vor der Gerichtsbarkeit - siehe insbesondere §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) und § 3 Abs. 2 RDGEG - noch namentlich Berücksichtigung finden muss, um die Aufzählung der professionellen Berufsgruppen im Sinne des § 3 Abs. 1 BerHG abschließend zu vervollständigen.

Nur die anwaltsgleiche Unabhängigkeit des Rentenberaters als Freier Beruf bei der Ausübung von Beratungshilfe- und Beiordnung in Prozesskostenhilfemandaten rechtfertigt die Einbeziehung des Berufsstandes der Rentenberater in die Vorschriften der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Zu fordern sind daher eindeutige gesetzliche Regelungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit - auch in einer Berufsausübungsgemeinschaft - zumindest all jener Berufsgruppen - analog zur Regelung in § 3 Abs. 1 BerHG -, die bereits heute in ähnlicher Weise aufgrund ihrer Zulassung, Registrierung oder Bestellung und mit Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für eine Berufsausübung Rechtsdienstleistungen erbringend tätig sind, damit sich diese zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen können:

- Da in §§ 59c BRAO, 52c PAO, 50 StBerG der Beruf des Rentenberaters nicht ausdrücklich genannt sondern unter dem Begriff "ähnliche Berufe" zu subsumieren ist, sollte zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten bei der vom Gesetz gewünschten Zielsetzung der Begründung von entsprechenden Berufsausübungsgemeinschaften die gesetzliche Norm im jeweiligen Absatz 1 klargestellt und der Beruf des Rentenberaters explizit aufgenommen werden.

- Wir regen zudem insbesondere an, § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes um den Katalogberuf „Rentenberater“ zu ergänzen und Artikel 21 - Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes - in Nr. 1 wie folgt zu fassen:

In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder der Rechtsanwaltskammer“ durch die Wörter „Rechtsanwälte, Rentenberater“ ersetzt.

- Um Wiederholungen unseres bisherigen Vortrages gegenüber dem BMJV zu vermeiden verweisen wir zu Artikel 18 - Änderung des Strafgesetzbuches - auf unsere vorangegangene Stellungnahme vom 7. Oktober 2019 zu 4120/3-2-R 528/2019 und machen diese inhaltlich auch zum Gegenstand unserer heutigen Rückäußerung.

Gerne sind wir zu weiterer Mitwirkung an dem Gesetzgebungsverfahren bereit.

Freundliche Grüße



Anke Voss
Präsidentin



Rudi F. Werling
Stellvertretender Präsident

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Sozialgerichtstag
- Bundesverband der Versicherungsberater